

Allgemeine Vertragsbestimmungen „Fruitt-Chalet“

1. Vertragsabschluss, Zahlungsbedingungen

Der Vertrag zwischen dem Mieter und Vermieter ist abgeschlossen, wenn der vom Mieter unterzeichnete Vertrag beim Vermieter eingetroffen ist. Die Anzahlung und die Restzahlung werden im Vertrag festgehalten. Trifft der unterzeichnete Vertrag oder die Anzahlung nicht bis zum vereinbarten Termin beim Vermieter ein, so kann dieser, ohne weitere Ankündigung und ohne ersatzpflichtig zu werden, das Objekt anderweitig vermieten.

2. Nebenkosten

Die Nebenkosten (wie Strom, Gas, Heizung usw.) sind im Mietpreis inbegriffen, es sei denn, sie werden im Vertrag ausdrücklich ausgewiesen. Nicht im Mietpreis inbegriffene Nebenkosten werden am Mietende abgerechnet und sind vor der Abreise zu bezahlen.

3. Rodel und Freizeit-Aktivitäten

Die Mieter haben die Möglichkeit die beiden Rodelschlitten zusätzlich für Total CHF 40.- pro Woche zu mieten. Da die Wetterbedingungen sehr unsicher sind, sollten Sie das unbedingt spontan vor Ort entscheiden. Falls Sie die beiden Schlitten mieten möchten, können Sie einfach den Mietbetrag twinten und Sie erhalten den Code für das Schloss. Die beiden Schlitten stehen auf unserem Parkplatz 18, gleich neben der Schlüsselbox. Die Rodel sind von bester Qualität. Bitte fahren Sie damit nicht über Asphalt und haben Sie Sorge dazu. Danke.

Weiter haben Sie die Möglichkeit im Aufenthaltsraum in der Garage Tischfussball und / oder Ping Pong zu spielen. Da der Raum für alle zugänglich ist, können wir nicht garantieren, dass die Schläger/Bälle vor Ort sind. Wir empfehlen Ihnen die Sachen am besten gleich selber mitzunehmen.

4. Übergabe des Mietobjektes; Beanstandungen

Das Mietobjekt wird dem Mieter in sauberem und vertragsgemäsem Zustand übergeben. Sollten bei der Übergabe Mängel vorhanden oder das Inventar unvollständig sein, so hat der Mieter dies unverzüglich beim Schlüsselhalter/Vermieter zu rügen. Andernfalls gilt das Mietobjekt als in einwandfreiem Zustand übergeben. Sollte der Mieter das Objekt verspätet oder gar nicht übernehmen, bleibt der gesamte Mietpreis geschuldet.

5. Sorgfältiger Gebrauch

Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt mit Sorgfalt zu benützen, die Haus- und Wohnungsordnung einzuhalten und Rücksicht gegenüber den anderen Hausbewohnern und Nachbarn zu nehmen. Bei allfälligen Schäden usw. ist der Vermieter/Schlüsselhalter umgehend zu informieren.

Das Mietobjekt darf höchstens mit der im Vertrag aufgeführten Anzahl Personen belegt werden und es sind ausschliesslich die Betten im Schlafzimmer zu verwenden.

Untermiete, Rauchen und Tiere sind nicht erlaubt.

Der Mieter ist dafür besorgt, dass die Mitbewohner den Verpflichtungen dieses Vertrages nachkommen.

Verstösst der Mieter oder Mitbewohner gegen die Verpflichtungen des sorgfältigen Gebrauchs oder wird die Wohnung mit mehr als der vertraglich vereinbarten Anzahl Personen belegt, kann der Vermieter/Schlüsselhalter den Vertrag frist- und entschädigungslos auflösen und entsprechende Mehrkosten verrechnen.

6. Rückgabe des Mietobjektes

Das Mietobjekt ist termingerecht (spätestens 10 Uhr) in ordentlichem Zustand samt Inventar zurückzugeben. Das Geschirr ist abgewaschen und verräumt. Der Abfall ist entsorgt. Für Beschädigungen und fehlendes Inventar ist der Mieter ersatzpflichtig.

7. Annullierung

Der Mieter kann jederzeit vom Vertrag unter folgenden Bedingungen zurücktreten:

Bis 90 Tage vor Anreise: CHF 400.- Bearbeitungsgebühr

89 bis 21 Tage vor Anreise 50 % des Mietpreises

20 bis 10 Tage vor Anreise 80 % des Mietpreises

Ersatzmieter: Der Mieter hat das Recht, einen Ersatzmieter vorzuschlagen. Dieser muss für den Vermieter zumutbar und solvent sein. Er tritt in den Vertrag zu den bestehenden Bedingungen ein. Mieter und Ersatzmieter haften solidarisch für den Mietzins. Massgebend für die Berechnung der Annullierungsgebühr ist das Eintreffen der Mitteilung beim Vermieter oder bei der Buchungsstelle (bei Samstagen, Sonn- und Feiertagen gilt der nächste Werktag)

Bei vorzeitigem Mietabbruch bleibt der gesamte Mietzins geschuldet.

8. Höhere Gewalt usw.

Verhindern höhere Gewalt (Umweltkatastrophen, Naturgewalt, behördliche Massnahmen usw.) unvorhersehbare oder nicht abwendbare Ereignisse die Vermietung oder deren Fortdauer, kann der Vermieter dem Mieter eine entsprechende Rückvergütung ausbezahlen unter Ausschluss weiteren Ansprüche. Schlechtes Wetter, Schneemangel oder Winterstürme gelten nicht als höhere Gewalt. Als Entscheidungsgrundlage dienen dazu den Betrieb der Gondelbahn Stöckalp – Melchsee Frutt sowie die Massnahmen der Hotel auf Melchsee Frutt.

9. Haftung

Der Vermieter steht für eine ordnungsgemässe Reservation und vertragskonforme Erfüllung des Vertrages ein. Bei andern als Personenschäden ist die Haftung auf den zweifachen Mietzins beschränkt, es sei denn, es liege grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vor. Die Haftung ist ausgeschlossen für Versäumnisse seitens des Mieters oder Mitbenützers, unvorhersehbare oder nicht abwendbare Versäumnisse Dritter, höherer Gewalt oder Ereignisse, welche der Vermieter, Schlüsselhalter, Vermittler oder andere vom Vermieter beigezogene Personen trotz gebotener Sorgfalt nicht vorhersehen oder abwenden konnten. Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch ihn oder Mitbenützer verursacht werden, das Verschulden wird vermutet.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Schweizerisches Recht ist anwendbar. Als ausschliesslicher Gerichtsstand wird der Ort des Mietobjektes vereinbart.

15.03.2024 /rl